



Statuten

Kantonalverband Aargau

STATUTEN KANTONALVERBAND AARGAU

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 11
III.	Organisation	Art. 12 bis 22
IV.	Zusammenarbeit mit physioswiss	Art. 23 bis 25
V.	Finanzielles	Art. 26 bis 29
VI.	Verschiedenes	Art. 30 bis 32

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 *Name, Rechtsform, Sitz*

¹Unter dem Namen Kantonalverband Aargau (nachstehend physioaargau genannt), besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Aargau.

²Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴Der Kantonalverband Aargau ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbands (nachstehend physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 *Zweck und Ziele*

¹Ziele von physioaargau sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen zu wahren;
2. Den Berufsstand der Physiotherapie im Kanton Aargau zu fördern.
3. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durch zu setzen.
4. physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich physioaargau in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht physioaargau in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
3. arbeitet der physioaargau eng mit dem nationalen Dachverband physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
4. Engagiert sich der physioaargau für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Kantonalverband für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Übersicht Mitgliederkategorien*

¹Der Kantonalverband Aargau kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) des Kantonalverbandes sind automatisch Mitglieder von physioswiss.

²Mit Ausnahme der Gönner und der Organisationen der Physiotherapie können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des Kantonalverbandes Aargau erwerben.

Art. 4 *Aktivmitglieder*

1. Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeutinnen, deren Ausbildung vom Schweizer Physiotherapie Verband, resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle, anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Aktivmitglieder von physioaargau sind im Kanton Aargau berufstätig oder wohnhaft.
3. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 *Organisationen der Physiotherapie (juristische Personen)*

1. Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson (gemäss Bewilligung) Aktivmitglied von physioaargau ist.
2. Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied von physioaargau. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.
3. Hat die Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Kanton Aargau, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei physioaargau.
4. Organisationen der Physiotherapie haben ihren statuarischen oder gesetzlichen Sitz im Kanton Aargau. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung gibt.

Art. 6 *Passivmitglieder*

1. Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.
2. Passivmitglieder sind seit über einem Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt etc.). Diese Frist beginnt im Moment der Mitteilung an den Kantonalverband.
3. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm und Wahlrecht.

Art. 7 *Juniormitglieder*

1. Juniorenmitglieder können Studierende werden, die eine Ausbildung an einer vom Schweizer Physiotherapie Verband anerkannten Fachhochschule absolvieren.
2. Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniorenmitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.
3. Juniorenmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Juniorenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 *Ehrenmitglieder*

1. Wer sich um physioaargau besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierte(r) PhysiotherapeutIn sein.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Kantonalverband.
4. Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierte(r) PhysiotherapeutIn ist, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

1. Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Generalversammlung des Kantonalverbands Aargau auf entsprechendes Gesuch hin aufgenommen werden.
2. Gönner bezahlen einen frei wählbaren Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Kantonalverband vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönnermitglied).
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz zum Ausschluss haben Berufsordnungskommission (BOK), gegebenenfalls das Berufsordnungsorgan (BOO), wie auch die Generalversammlung.
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens dreimaliger Mahnung im Verzug befindet und physioswiss den Ausschluss gemäss Artikel 11 seiner Statuten beschlossen hat.

²Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von physioaargau sowie physioswiss zuwider handelt.

³Aus physioaargau ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation

Art. 12 Verbandsorgane

Die Organe von physioaargau sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren/innen

a) Generalversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
2. Wahl der Vizepräsidenten / der Vizepräsidentinnen
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Revisoren/innen
5. Wahl der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung von physioswiss (Delegierte)
6. Wahl des Vertreters / der Vertreterin für die regionale Berufsordnungskommission
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Genehmigung des Jahresberichtes
9. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren

10. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
11. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
12. Genehmigung des Jahresbudgets
13. Genehmigung des Spesen- und Honorarreglements
14. Änderung der Statuten
15. Beschlussfassung über Anträge an physischwiss-die Delegiertenversammlung
16. Vorzeitige Abberufung der Organe
17. Ausschluss von Mitgliedern
18. Aufnahme von Mitgliedern bei Weiterzug eines Vorstandsbeschlusses gemäss Art. 10
19. Beschluss fassen über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
20. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
21. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von physischwiss durchgeführt.

²Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

⁴Innert 7 Tagen nach Versand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

⁵Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt vom Vorstand oder von Mitgliedern, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Versammlungsteilnehmenden.

Art. 15 Vorsitz

¹Der Präsident/die Präsidentin hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet einer/e der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen die Generalversammlung.

²Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/innen und regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

¹Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3-4, 5, 7 und 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.

²Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Ein Beschluss der Generalversammlung kommt in der Regel durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:

1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen
2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 30
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

b) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten Angestellte und Selbständige und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

²Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Ihm obliegt die Führung des Kantonalverbands Aargau. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumente wie Konzepte und Pläne zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbands.
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Bestimmung des Vertreters des Kantonalvorstands in der Präsidentenkonferenz
6. Zusammenarbeit mit physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für den Kantonalverband Aargau relevanten Beschlüsse
7. Vertretung des Verbands und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen.
8. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3-11).

Art. 19 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vizepräsidenten / der Vizepräsidentinnen.

²Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin geleitet. Bei dessen Abwesenheit obliegt einem/e der Vizepräsidenten / der Vizepräsidentinnen die Sitzungsleitung.

³Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben) oder Kommissionen (ständige Aufgaben) einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin stimmt mit und verfügt bei Stimmengleichheit über den Stichtscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Regeln der Unterschriften

Der Kantonalverband zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten/die Präsidentin oder eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Die Revisoren / innen

Art. 22 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisoren/innen kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

²Als Rechnungsrevisoren/innen können zwei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt werden.

³Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Zusammenarbeit mit physioswiss

Art. 23 Vertreter / Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz

¹ Physioaargau bestimmt gemäss Art. 17 der Statuten von physioswiss einen ständigen Vertreter / eine ständige Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz von physioswiss.

²Dieser / diese ist verpflichtet den Vorstand von physioaargau sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 14 der Statuten von physioswiss) im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit in der Präsidentenkonferenz zu informieren und konsultieren.

Art. 24 Abstimmung der Aktivitäten

¹Physioswiss und physioaargau stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Ein kantonales Aktivitätenprogramm und ein Budget werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

²Zu diesem Zweck stellt physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Präsidentenkonferenz vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen dem Kantonalverband und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Die Jahresplanung und das Budget werden im Rahmen der Präsidentenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 25 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeuten in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Sie ist für alle Mitglieder von physioswiss und von physioaargau verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

³Für die Einhaltung der Berufsordnung ist die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz zuständig. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an das Berufsordnungsorgan (BOO) von physioswiss weitergezogen werden.

⁴Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird. Die Wahl des Vertreters von physioaargau erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl und Beauftragung der juristischen Fachperson sowie des Sekretariats dieser Kommission erfolgt durch die Deutschweizer Präsidentenkonferenz.

⁵Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschweizer Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 26 Mittel

Der Kantonalverband Aargau beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder von physioaargau, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 28 Spesen- und Honorare

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für physioaargau werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 29 *Finanzielle Haftung*

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen des Kantonalverbands Aargau. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedenes

Art. 30 *Verbandsjahr*

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 31 *Fusion, Auflösung und Liquidation*

¹Die Auflösung oder Fusion des Kantonalverbands kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

²Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 32 *Inkrafttreten*

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 13. März 2017 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig.

Ort und Datum: Aarau, 13. März 2017

Der Präsident



Lorenz Moser

Die Vizepräsidentin



Nora Rupp